

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU <i>Hinweis der Verwaltung</i>
Einleitung		Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) , hat die Gemeindevertretung in am folgende Hauptsatzung beschlossen:			Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) beschlossen:		Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) , hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am 11. September 2025 folgende Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) beschlossen:
§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand	(1)	Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.	§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat	(1)	Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.	(1)	Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
	(2)	Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.		(2)	Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Aufgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.	(2)	Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
	(3)	Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:		(3)	Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:	(3)	Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten: <i>§ 1 Abs. 3 + 5 der Mustersatzung des HSGB</i>
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB) 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO (brutto).... im Einzelfall, 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO (brutto) im Einzelfall, 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall, 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall, 			<ol style="list-style-type: none"> a. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen, b. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB), c. Ausübung oder Verzicht auf die Ausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 ff BauGB, d. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Wohnnutzung zulässig ist, bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,00 € im Einzelfall, e. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriegelände zulässig ist, bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000,00 € im Einzelfall, f. Abschluss oder Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbauzins in Höhe von 250.000,00 € (jährlicher Erbbauzins x 		<ol style="list-style-type: none"> a. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen, <i>§ 1 Abs. 5 der Mustersatzung des HSGB</i> b. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB), <i>§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Mustersatzung des HSGB</i> c. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, <i>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Mustersatzung des HSGB</i> d. Ausübung oder Verzicht auf die Ausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 ff. BauGB, <i>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 der Mustersatzung des HSGB § 2 Abs. 3 c Hauptsatzung der Stadt Friedberg</i> e. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Wohnnutzung zulässig ist, bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,00 € (brutto) im Einzelfall, <i>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 der Mustersatzung des HSGB § 2 Abs. 3 d Hauptsatzung der Stadt Friedberg</i> f. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriegelände

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU <i>Hinweis der Verwaltung</i>
		<p>7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO (brutto) im Einzelfall,</p> <p>8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO (brutto) im Einzelfall,</p> <p>9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,</p> <p>10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,</p> <p>11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von ... EURO (brutto)</p> <p>12.....</p>			<p>Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,</p> <p>g. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>h. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,</p> <p>i. Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Abstimmungsverfahrens bei der Bauleitplanung benachbarter Kommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, soweit Belange der Stadt Friedberg nicht betroffen sind.</p>		<p>zulässig ist, bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000,00 € (brutto) im Einzelfall, § 1 Abs. 3 Nr. 3 der Mustersatzung des HSGB § 2 Abs. 3 e Hauptsatzung der Stadt Friedberg</p> <p>g. Abschluss oder Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbauzins in Höhe von 250.000,00 € (jährlicher Erbbauzins x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall, § 1 Abs. 3 Nr. 5 der Mustersatzung des HSGB § 2 Abs. 3 f Hauptsatzung der Stadt Friedberg</p> <p>h. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall, § 1 Abs. 3 Nr. 6 der Mustersatzung des HSGB § 2 Abs. 3 g Hauptsatzung der Stadt Friedberg</p> <p>i. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall, § 1 Abs. 3 Nr. 10 der Mustersatzung des HSGB § 2 Abs. 3 h Hauptsatzung der Stadt Friedberg</p> <p>j. Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Abstimmungsverfahrens bei der Bauleitplanung benachbarter Kommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, soweit Belange der Stadt Friedberg nicht betroffen sind, § 2 Abs. 3 i Hauptsatzung der Stadt Friedberg</p> <p>k. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 500,00 € EURO (brutto). § 1 Abs. 3 Nr. 11 der Mustersatzung des HSGB</p>
	(4)	Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.		(4)	Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.	(4)	Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
	(5)	Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf.....					siehe § 2 Abs. 3 Nr. a. Hauptsatzung der Stadt Friedberg
			§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehend bestimmten oder bestimmte	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU <i>Hinweis der Verwaltung</i>
					Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:		Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
					<p>a. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Wohnnutzung zulässig ist, mit einem Betrag in Höhe von 250.001,00 € bis zu 500.000,00 €,</p> <p>b. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriegelände zulässig ist, mit einem Betrag von 500.001,00 € bis zu 1.000.000,00 €,</p> <p>c. Abschluss oder Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen ab einem Gesamterbbauzins in Höhe von 250.001,00 €,</p> <p>d. Veräußerung sowie Belastung von Erbbaurechten ab einem Betrag von 250.001,00 €.</p>		<p>a. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Wohnnutzung zulässig ist, mit einem Betrag in Höhe von 250.001,00 € (brutto) bis zu 500.000,00 € (brutto),</p> <p>b. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriegelände zulässig ist, mit einem Betrag von 500.001,00 € (brutto) bis zu 1.000.000,00 € (brutto),</p> <p>c. Abschluss oder Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen ab einem Gesamterbbauzins in Höhe von 250.001,00 € (brutto),</p> <p>d. Veräußerung sowie Belastung von Erbbaurechten ab einem Betrag von 250.001,00 €.</p>
				(2)	Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.	(2)	Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
§ 2 Ausschüsse	(1)	Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse: 1. Haupt- und Finanzausschuss 2. Bauausschuss 3. Sozialausschuss 4.					<i>wird in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung festgelegt</i>
	(2)	Die Ausschüsse haben ... Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.					<i>wird in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung festgelegt</i>
	(3)	Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung: 1. Haupt- und Finanzausschuss: 2. Bauausschuss: 3. Sozialausschuss: 4.					

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragrah	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU Hinweis der Verwaltung
		Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.					geregelt in § 3 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Friedberg
§ 3 Gemeindevertretung Bei uns § 1	(1)	Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf festgelegt.	§ 1 Stadtverordnetenversammlung HSGB § 3	(1)	Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 45 festgelegt.	(1)	Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 45 festgelegt.
	(2)	Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf festgelegt.		(2)	Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (m/w) und seine Stellvertreter (m/w). Die Zahl der Stellvertreter (m/w) wird auf 6 festgelegt.	(2)	Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 6 festgelegt.
	(3)	Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden in Präsenz statt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung - mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung - sowie die Mitglieder des Gemeindevorstands können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens einen Tag vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder der Gemeindevertretung gelten als anwesend im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Hier haben die zugeschalteten Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.					
		Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich: 1. in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung (konstituierende Sitzung)					

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU <i>Hinweis der Verwaltung</i>
		<p>2. bei Wahlen nach § 55 HGO</p> <p>3. bei Beschlussfassungen nach § 39 a Abs. 3 S. 2 HGO, 57 Abs. 2 HGO, § 76 Abs. 1 und Abs. 4 S. 3, § 76 a HGO</p> <p>4. bei der Beschlussfassung über die Haushalts-satzung</p> <p>5. bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne</p> <p>6. (...)</p> <p>Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Gemeindevertretung müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind.</p> <p>Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.</p> <p>Die Regelung gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirats (oder: der Integrations-Kommission) und des Kinder- und Jugendbeirats.</p>					
§ 4 Gemeindevorstand	(1)	Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.	§ 4 Magistrat	(1)	Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister (m/w) und den Beigeordneten (m/w).	(1)	Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten .
	(2)	Die Zahl der Beigeordneten beträgt Folgende Stellen werden hauptamtlich verwaltet: 1. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten 2.		(2)	Die Zahl der Beigeordneten (m/w) beträgt 9. Die Stelle des Ersten Beigeordneten (m/w) wird hauptamtlich verwaltet. 8 Beigeordnete gehören dem Magistrat ehrenamtlich an.	(2)	Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 9. Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet. 8 Stadträtinnen und Stadträte gehören dem Magistrat ehrenamtlich an.
				(3)	Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.		
§ 5 Ortsbeirat	(1)	Für die Ortsteile und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.	§ 5 Ortsbeiräte	(1)	Für die Kernstadt, die Stadtteile Bauernheim, Bruchenbrücken, Dorheim, Ockstadt und Ossenheim werden Ortsbeiräte eingerichtet. Die Kernstadt sowie die Gemarkungen der Stadtteile sind Ortsbezirke im Sinne des § 81 HGO.	(1)	Für die Kernstadt, die Stadtteile Bauernheim, Bruchenbrücken, Dorheim, Ockstadt und Ossenheim werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet .

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU <i>Hinweis der Verwaltung</i>
	(2)	Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt: Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen GemeindeDer Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde		(2)	Der Ortsbeirat der Kernstadt besteht aus 13 Mitgliedern. Die Ortsbeiräte der Stadtteile bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern.	(2)	Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt: Der Ortsbezirk Kernstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Friedberg und Fauerbach. Der Ortsbezirk Bauernheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bauernheim. Der Ortsbezirk Bruchenbrücken umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bruchenbrücken. Der Ortsbezirk Dorheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dorheim. Der Ortsbezirk Ockstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ockstadt. Der Ortsbezirk Ossenheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ossenheim.
	(3)	im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern. im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern. (.....)				(3)	Der Ortsbeirat der Kernstadt besteht aus 13 Mitgliedern. Die Ortsbeiräte der Stadtteile bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern. <i>aktuell § 5 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Friedberg</i>
	(4)	Der Ortsbeirat kann seine Sitzungen auch per Bild-Ton-Übertragung durchführen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.					
§ 6 Ausländerbeirat	(1)	Der Ausländerbeirat besteht aus (mindestens 3, höchstens 37 Mitgliedern)	§ 6 Ausländerbeirat	(1)	Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Er wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (m/w). Die Zahl der Stellvertreter (m/w) wird auf 2 festgelegt.	(1)	Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Er wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.
	(2)	Der Ausländerbeirat kann seine Sitzungen auch per Bild-Ton-Übertragung durchführen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Sofern die Gemeinde über eine Integrations-Kommission verfügt gilt dies dort ebenso.		(2)	Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.	(2)	Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
§ 7 Film- und Tonaufnahmen, Echtzeitübertragung und Aufzeichnungen zum Abruf <i>Bei uns § 8</i>	(1)	In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der	§ 8 Film- und Tonaufnahme <i>HSGB § 7</i>		In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete und kein Stadtverordneter widerspricht.		In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, des Ausländerbeirats und des Jugendrats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Mitglied der v. g. Gremien widerspricht.

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU <i>Hinweis der Verwaltung</i>
		oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.			Der Medienvertreter (m/w) hat auf Verlangen des Vorsitzenden (m/w) einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen. Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Friedberg (Hessen) unter www.friedberg-hessen.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies im Einzelfall beschließt.		Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.
	(2)	Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden in Echtzeit übertragen. Die Gemeindevertretung kann zu Beginn jeder Sitzung entscheiden, ob die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Echtzeitübertragung erfolgen. Technisch bedingte Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Bei der Echtzeitübertragung werden lediglich die Mitglieder von Organen und Gremien, die Schriftführerin oder der Schriftführer aufgenommen. Weitere Personen - auch Bedienstete - können nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Die Echtzeitübertragung wird für einen Zeitraum von im Internet zum Abruf bereitgestellt.					
§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen <i>Bei uns § 7</i>	(1)	Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangene Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden - Mit Abdruck in (...-Zeitung) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO der Gemeinde unter www. unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht oder* - mit Abdruck im Amtsblatt im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde..... öffentlich bekannt gemacht oder* - durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekantmachungsVO der Gemeindeunter www. unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und	§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen <i>Muster HSGB § 8</i>	(1)	Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „Wetterauer Zeitung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Friedberg (Hessen) unter www.friedberg-hessen.de öffentlich bekannt gemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der „Wetterauer Zeitung“. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die	(1)	Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Friedberg (Hessen) unter www.friedberg-hessen.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekanntgemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der „Wetterauer Zeitung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB	Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU <i>Hinweis der Verwaltung</i>
		<p>Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.</p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in (...-Zeitung(en)) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO oder* im Amtsblatt.</p> <p><u>*Anmerkung: Es kann gem. § 7 Abs. 1 HGO nur eine der o.g. Veröffentlichungsalternativen angewandt werden!</u></p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die ... (Zeitung oder Amtsblatt der Gemeinde ...) den bekannt zu machenden Text enthält.</p> <p>Bei öffentlicher Bekanntmachung in mehreren Zeitungen: Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.</p> <p>Bei öffentlicher Bekanntmachung im Internet: Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.</p>		<p>„Wetterauer Zeitung“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.</p>		<p>Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt hingewiesen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.</p>
	(2)	<p>Mögliche Alternativregelung für Ladungen zu Sitzungen:</p> <p>Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsbezirk: ... Standort: ... 2. Ortsbezirk: ... Standort: ... 3. Ortsbezirk: ... Standort: ... 	(2)	<p>Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedberg (Hessen) unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Friedberg (Hessen) in der „Wetterauer Zeitung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform</p>	(2)	<p>Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p> <p><i>aktuell § 7 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Friedberg</i></p>

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HStGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU Hinweis der Verwaltung
		Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.			einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle in der Stadtverwaltung Friedberg (Hessen) zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.		
	(3)	Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.		(3)	Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.	(3)	Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen, Große Klostersgasse 6, 61169 Friedberg (Hessen), zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. aktuell § 7 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Friedberg
	(4)	Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von ... (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., ...-straße Nr. ... (zusätzlich Angabe des konkreten Gebäudes, wenn sich unter der Adresse mehrere Gebäude befinden) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages		(4)	Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen, Große Klostersgasse 6, 61169 Friedberg (Hessen), zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages	(4)	Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB	Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU <i>Hinweis der Verwaltung</i>	
		vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.				<p>auch auf anderem Weg abgegeben werden können,</p> <p>3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und</p> <p>4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.</p> <p>Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p><i>§ 8 Abs. 5 der Mustersatzung des HSGB</i></p>	
	(5)	<p>Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen. <p>Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in</p>		(5)	<p>Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen, Große Klostersgasse 6 (Gebäude und Raum), 61169 Friedberg (Hessen), eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Friedberg (Hessen) hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p>	(5)	<p>Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen, Große Klostersgasse 6, 61169 Friedberg (Hessen), eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Friedberg (Hessen) hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p> <p><i>§ 8 Abs. 6 der Mustersatzung des HSGB</i></p>

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU <i>Hinweis der Verwaltung</i>
		das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.					
	(6)	<p>Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., -Straße, Nr. ... (Gebäude) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p>		(6)	Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.	(6)	<p>Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p> <p><i>§ 8 Abs. 7 der Mustersatzung des HSGB</i></p>
	(7)	Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.					
§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	(1)	Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.					<i>geregelt in der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten</i>
	(2)	Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20					

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB	Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU Hinweis der Verwaltung
		<p>Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter = Ehrgemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter - Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister - Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter - Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher - Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-" <p>Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.</p>				
	(3)	<p>Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p>				

Synopsis zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU <i>Hinweis der Verwaltung</i>
	(4)	Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.					
§ 10 In-Kraft-Treten		Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.	§ 9 Inkrafttreten		Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 26. September 1997 sowie die Nachträge (Änderungssatzungen: 1. Nachtrag vom 29. April 1999, 2. Nachtrag vom 16. Oktober 2001, 3. Nachtrag vom 06. März 2006, 4. Nachtrag vom 23. Mai 2006, 5. Nachtrag vom 20. Mai 2016 und 6. Nachtrag vom 08. Juli 2016) treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.		Diese Hauptsatzung tritt am 15. September 2025 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 19. Dezember 2016 sowie der 1. Nachtrag vom 09. Juni 2021 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedberg (Hessen), den

.....
Der Bürgermeister